

Grottkauer Kreisblatt

Stück 17

Grottkau, den 2. Mai 1925

Jahrg. 1925

Erscheinungsweise: Erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis für Monat April 35 Goldpfennige. Einzelnummern sind in der Buchhandlung Ring 1, Grottkau, erhältlich. Fernsprecher 84. Postcheckkonto Breslau 20416.

Anzeigenpreis für den einspaltigen Raum in Millimeterhöhe für den Kreis Grottkau 3 Gold-Pfg. außerhalb desselben 6 Gold-Pfg. Anzeigen nimmt die Geschäftsstelle, Buchdruckerei u. Buchhandlung Konrad Menzel, Grottkau Ring 1, entgegen

183. Betr. Verw.-Gebühren für Wandergewerbefcheine.

Seitens einer staatlichen Kreiskasse ist angefragt worden, ob bei Beantragung von Wandergewerbefcheinen neben der Ausfertigungsgebühr noch eine Verwaltungsgebühr erhoben werden soll.

Hierüber hat der Herr Preussische Finanzminister vom 30. 8. 1925 — F. M. 2. C. 821 und M. f. S. 3. 2639 — dahin Entscheidung getroffen, daß bei Beantragung von Wandergewerbefcheinen nur die Verwaltungsgebühr gemäß Min.-Blatt der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 6. Juli 1924, Seite 159 Ziffer 28 b und der Abänderung vom 25. 2. 1925 — 2 a 916 —, die 2—10 RM. beträgt, zu erheben ist. Die erhobene Gebühr ist bei der Wandergewerbefsteuer nachzuweisen und zu verrechnen. Unter Aufhebung meiner Kundverfügung vom 7. 2. 1925 — 1 h 36 Nr. 65 A und B. A. 2 — bestimme ich, daß bei Beantragung von Scheinen stets 10% des regelmäßigen Steuerfazes zu erheben sind. Bei dem niedrigsten Satz von 10 RM. sind auch 2 RM. zu entrichten, weil die niedrigste Gebühr 2 RM. beträgt. In der Antragsnachweisung Spalte 8 ist die einbehaltene Gebühr stets zu vermerken.

Der eingezahlte Betrag ist auch bei Verjagung von Wandergewerbefcheinen voll an die staatliche Kreiskasse abzuführen.

Doppel, den 14. April 1925.

Der Regierungspräsident.

*

Von vorstehender Verfügung gebe ich den Ortspolizeibehörden hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 19. Febr. 1924, Kreisbl. 1924, lfd. Nr. 91, Kenntnis.

Grottkau, den 28. April 1925.

Der Landrat.

184.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksauschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Doppel und das Kalenderjahr 1925 den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne auf den 20. Mai festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf die genannten Wildarten auf den 19. Mai fällt.

Doppel, den 7. April 1925.

Der Bezirksauschuß.

*

Veröffentlicht.

Grottkau, den 23. April 1925.

Der Landrat.

185.

Verzeichnis

der Namen der von der Landwirtschaftskammer im Jahre 1924 ausgezeichneten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte des Kreises Grottkau.

Beamte.

Ehrendiplome (Auszeichnung für mehr als 20jährige treue Dienste.)

Adolph Lichtblau, Inspektor, Al. Mahlendorf.

Arbeiter.

Bronze-versilberte Medaille (Auszeichnung für mehr als 40jährige treue Dienste für Arbeiter).

Franz Artelt, Lohngärtner u. Hofmaurer, Mogwitz.

Ehrendiplome (Auszeichnung für mehr als 20jährige treue Dienste für Arbeiter und Arbeiterinnen).

Hedwig Habich, landw. Arbeiterin, Mogwitz,

Julius Hauke u. Ehefrau Anna, herrschaftl. Kutscher, Mogwitz,

Josef Hartelt, landw. Arbeiter, Reifewitz,

Karl Neugebauer, landw. Arbeiter, Reifewitz,

Josef Umlauf, landw. Arbeiter, Reifewitz,

Josef Mehr, landw. Arbeiter, Reifewitz,

Julius Wittner, landw. Arbeiter, Reifewitz,

Josef Dieze, landw. Arbeiter, Reifewitz,

Josef Basler, Zimmermann, Striegendorf.

Bronzene Medaille (Auszeichnung für mehr als 10jährige treue Dienste für Arbeiter).

Karl Loske, Schaffer, Lobedau,

Franz Hauke, Ackerkutscher, Lobedau,

Heinrich Olbrich, Schaffer, Mogwitz,

Paul Vogler, landw. Arbeiter, Ober-Hennersdorf,

Josef Urban, landw. Arbeiter, Ober-Hennersdorf.

Bronzene Brosche (Auszeichnung für mehr als 10jährige treue Dienste für Arbeiterinnen).

Maria Loske, Schaffersfrau, Lobedau,

Franziska Hauke, Ackerkutschersfrau, Lobedau,

Therese Fritsche, landw. Arbeiterin, Mogwitz,

Anna Olbrich, landw. Arbeiterin, Mogwitz,

Hedwig Hauke, landw. Arbeiterin, Lindenu,

Anna Krause, landw. Arbeiterin, Ober-Hennersdorf,

Maria Uadale, landw. Arbeiterin, Ober-Hennersdorf.

Grottkau, den 24. April 1925.

Der Landrat.

186.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, mir bis zum 6. Mai cr. zu berichten, ob in ihrem Verwaltungsbereich sich Privatpersonen befinden, die vor dem 11. Januar 1923 aus dem altbesetzten, Sanktions- und Saargebiet ausgewiesen oder verdrängt sind. Von denjenigen Dienststellen, die bis 6. Mai keinen Bericht eingesandt haben, werde ich Fehlanzeige annehmen.

Grottkau, den 28. April 1925.

Der Landrat.

187.

Angeförte Privatengste.

Für 1925 ist ein weiterer Privatengst zu Deckzwecken angeführt und aufgestellt bei dem Bauergutsbesitzer Fritz Henkel in Gläsendorf.

Grottkau, den 16. April 1925.

Der Landrat.

188.

Fälligkeitstermin für die Kammerbeiträge für 1925.

Laut Beschluß der 34. Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vom 4./5. März d. J. beträgt die Umlage im laufenden Rechnungsjahr, wie im Vorjahre, 3% des Grundsteuerreinertrages. Die Beitragsleistung soll wiederum in 2 Hälften erfolgen, für deren erste als Fälligkeitstermin zur Einzahlung bei der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer nunmehr Mittwoch, der 10. Juni d. J. bestimmt worden ist. Die zweite Hälfte soll im Spätherbst erhoben werden; der genaue Zeitpunkt steht gegenwärtig noch nicht fest. Er wird zu gegebener Zeit rechtzeitig veröffentlicht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl mit der geteilten, wie auch mit der zeitlich äunßerst späten Beitragszahlung für die Verwaltung der Kammer in finanzwirtschaftlicher und verwaltungstechnischer Beziehung erhebliche Schwierigkeiten verknüpft sind. Die Kammer glaubt jedoch, diese aus Rücksicht auf die allgemeine Geldknappheit, die sich in der Landwirtschaft nach wie vor besonders fühlbar macht, in Kauf nehmen zu müssen, um den zahlungspflichtigen Kreisen die Ablieferung der Beiträge nach Möglichkeit zu erleichtern. Gerade in Anbetracht dieser Umstände darf andererseits aber erwartet werden, daß nicht allein die beteiligten Ortsbehörden, sondern die einzelnen Beitragspflichtigen selbst ihren Verpflichtungen gegenüber der Kammer fristzeitig und restlos nachkommen.

Die Beitragszahlung geschieht an Hand der bei den Ortsbehörden befindlichen Hebelisten; sie muß innerhalb der einzelnen Ortsbezirke so rechtzeitig durchgeführt werden, daß die als 1. Beitragshälfte auffommenden Gesamtsummen bis zum 10. Juni bei der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer (nicht bei den Kreiskassen!) abgeliefert sein können. Für verspätete Beitragsleistungen bleiben angemessene Verzugszuschläge ausdrücklich vorbehalten. Soweit zu der Beitragszahlung noch andere Unterlagen als die Hebelisten erforderlich sein sollten, gehen diese den Ortsbehörden durch Vermittlung der Landratsämter etwa Mitte Mai zu. Insbesondere bezieht sich das auch auf die Prüfungsbemerkungen zu den Beitragsleistungen aus der zurückliegenden Zeit, für die etwaige Außenstände spätestens gemeinsam mit der 1. Beitragshälfte für 1925 zu begleichen sind.

Breslau, den 23. April 1925.

Landwirtschaftskammer Schlesien.

Veröffentlicht. Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes zu beachten. Etwaige Rückfragen zu vorstehender Bekanntmachung sind nicht bei mir, sondern bei der Landwirtschaftskammer direkt zu halten.

Grottkau, den 27. April 1925.

Der Landrat.

189.

Vd. über die Abänderung der Vd. über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

Vom 16. 3. 1925.

Auf Grund von § 26 des Arbeitsnachweisges. vom 22. 7. 1922 (RGBl. I S. 657) wird im Einvernehmen der obersten Landesbehörden folgendes verordnet:

Artikel I. Die Vd. über die Einstellung und

Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 1923 (RNz. Nr. 3 vom 5. 1. 1923) wird geändert wie folgt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsrätegesetzes, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

(2) Nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten solche Ausländer, die

a) in der See- und Binnenschifffahrt beschäftigt sind oder

b) sich im Besitz eines Befreiungsscheines befinden.

(3) Den Befreiungsschein erhalten

1. ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. 1. 1913 ab im Inland in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,

2. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. 1. 1919 ab im Inland in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,

3. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die am 1. 7. 1914 seit mindestens einem Jahre im Inland in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt waren und unverzüglich an ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind, sobald die durch den Krieg geschaffenen Hinderungsgründe in Fortfall gekommen waren,

4. ausländische Arbeiter, die am 1. 1. 1919 bereits im Inland ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren,

5. Arbeiterinnen, die durch die Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben,

6. ausländische Arbeiter, die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einzelfall mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit hat, weil ihre Anwendung eine besondere Härte gegen sie bedeuten würde.

(4) Den Befreiungsschein stellt die Deutsche Arbeiterzentrale oder eine andere von der obersten Landesbehörde beauftragte Stelle aus, und zwar in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 bis 5 auf Grund der Feststellungen der Ortspolizeibehörde, im Falle des Abs. 3 Nr. 6 nach Zustimmung der höheren Landesverwaltungsbehörde und des Landesamts für Arbeitsvermittlung.

(5) Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf andere Gruppen von ausländischen Arbeitnehmern auszudehnen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter auf einer nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebenen Arbeitsstelle ist nur zulässig, wenn sich die Arbeiter im Besitz einer ordnungsmäßigen Legitimationskarte der Deutschen Arbeiterzentrale befinden. Für die erste Beschäftigung nach der Einreise bis zur Beendigung des Legitimierungsverfahrens genügt Reiseausweis oder Paß (§ 3).

(2) Beim Wechsel der Arbeitsstelle darf der ausländische Arbeiter in eine neue Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn die Legitimationskarte die im § 6 vorgesehene Bestätigung des letzten Arbeitgebers oder die in den §§ 6 und 7 vorgesehene Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises trägt.

(3) Hat der ausländische Arbeiter seine Legitimationskarte verloren, so darf er nur eingestellt werden, wenn er eine Bescheinigung der für die letzte Arbeits-

stelle zuständigen Polizeibehörde beibringt, daß er für die letzte Arbeitsstelle ordnungsmäßig legitimiert war. Diese Bescheinigung muß einen der in den §§ 6 und 7 gesehenen Vermerke tragen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Kann sich ein ausländischer Arbeiter nicht ordnungsmäßig nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 ausweisen, so darf er nur eingestellt oder beschäftigt werden, wenn das für die Arbeitsstelle zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung die Einstellung und Beschäftigung dieses ausländischen Arbeiters genehmigt hat. Das gleiche gilt für Ausländer, die noch nicht ausländische Arbeiter (§ 2) waren. Der Antrag ist an den öffentlichen Arbeitsnachweis zu richten, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

(2) Der für die Arbeitsstelle zuständige öffentliche Arbeitsnachweis oder die Deutsche Arbeiterzentrale sind berechtigt, ausländische Arbeiter, die sich nicht im Besitz der nach den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Ausweise befinden, bis zur Entscheidung des Landesamts oder bis zur nachträglichen Beibringung der Ausweise, längstens jedoch für drei Monate, auf einer nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebenen Arbeitsstelle vorläufig unterzubringen. Die Deutsche Arbeiterzentrale hat den für die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis von der vorläufigen Unterbringung unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel II. Soweit in bisherigen Verordnungen des Reichs und der Länder auf § 2 Abs. 2 der Vd. vom 2. 1. 1923 hingewiesen ist, tritt an seine Stelle mit Inkrafttreten dieser Verordnung § 2 Abs. 2 bis

4 der Vd. v. 2. 1. 1923 in der Fassung vom heutigen Tage.

Veröffentlicht mit Bezug auf Kreisblatt 1923, Seite 23—26 und Kreisblatt 1924, Seite 13—14. Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Grottkau, den 24. April 1925.

Der Landrat.

190.

Herr Veterinärarzt Arndt ist mit Wirkung vom 15. 4. 25 nach Freienwalde a. O. versetzt worden. Mit der Wahrnehmung der amtstierärztlichen Geschäfte im hiesigen Kreise ist bis zur Wiederbesetzung der Stelle Herr Veterinärarzt Wandke in Reisse von dem Herrn Regierungspräsidenten beauftragt worden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Grottkau, den 27. April 1925.

Der Landrat.

191.

Bescheid der Reichsarbeitsverwaltung vom 28. 2. 25.

Die Gültigkeit des Befreiungsscheines, der einem ausländischen Arbeiter gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Januar 1923 über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter erteilt worden ist, wird durch die Ableistung der Militärpflicht im Auslande dann nicht aufgehoben, wenn der ausländische Arbeiter unmittelbar nach Beendigung seiner Militärdienstzeit nach Deutschland zurückkehrt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Grottkau, den 28. April 1925.

Der Landrat.

Wärme- u. Maschinenbedarf

Dr. ing. Wilezek **Wumb** Obring. Wilezek

Grottkau Promenade 51

empfehlen sich zum Bezuge von allen

Bedarfs- und Betriebsstoffen

für Landwirtschaft, Industrie u. Kraftfahrzeuge
Großes Lager in: Ölen, Fetten, Sämen, Decken, Packungen, Riemen, Benzin usm.

Herrschaftliche Kalkwerke A. Neugebauer

Reichenstein in Schlesien

empfehlen ihren anerkannt guten, magnesiareichen

Düngekalk

gemahlen und ungemahlen. Waggonfrei Reichenstein und zur Abholung am Ofen. Preise auf Anfrage.

Schreibmaschine

„LIGNOSE“

mit Zweifarbband.

Vollendete Vereinfachung v. Formschönh. u. Zweckmäßigkeit. Reparaturen werden sauber und preiswert ausgeführt.

Niederlage

bei

Walter Frank

Büchsenmacher, Grottkau, Ring 4.

Mitglieder des landwirtschaftlichen Kreisvereins

erhalten bei Sammelbestellung

ermäßigte Eintrittskarten

für den Besuch des

Maschinenmarktes

und der

Zuchtvieh-Ausstellung.

Die Vereinsmitglieder, die von dieser Ermäßigung Gebrauch zu machen wünschen, wollen unter Angabe der Besuchstage den zu zahlenden Betrag bald an mich einsenden.

Die ermäßigten Eintrittskartenpreise sind folgende:

I. Maschinenmarkt:

- für **Donnerstag, den 14. Mai** 2,00 Mark (anstatt 3,00 Mark);
- für **Freitag, den 15. Mai** 1,00 Mark (anstatt 2,00 Mark);
- für **Sonnabend, den 16. Mai** 0,50 Mark (anstatt 1,00 Mark).

II. Zuchtvieh-Ausstellung:

- für **Freitag, den 15. Mai** 1,00 Mark (anstatt 1,50 Mark) und
- für **Sonnabend, den 16. Mai** 0,50 Mark (anstatt 1,00 Mark).

Der Vorstand. **Pohl.**

Die neue Preussische
**Schiedsmanns-
Ordnung**

ist erschienen und vorrätig

in der

**Buchhandlung Ring 1,
Grottkau.**

Die neuen
Formulare
für
Schiedsmänner

vorrätig in der

**Buchhandlung Ring 1,
Grottkau.**